



Verordnung über den Leinenzwang sowie Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot der Gemeinde Karres

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2017 und aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung – TGO 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Karres in seiner Sitzung vom 10.07.2017 verordnet:

§ 1

Leinenzwang

- 1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken ganzjährig in folgenden Bereichen der Gemeinde Karres an einer Leine zu führen:
 - a) öffentliche Einrichtungen wie Parkanlagen, Spielplätze, Sportplätze und sonstige allgemein zugängliche Anlagen
 - b) öffentliche Verkehrsflächen innerhalb der geschlossenen Ortschaft *)
 - c) im Bereich der alten Bundesstraße vom öffentlichen Parkplatz Klettergarten 400 Meter in östliche Richtung
 - d) im Bereich von Feldwegen sowie Weideflächen (während der Weidezeit)

***) Hinweis:**

Gemäß § 2 Abs. 21 TBO 2011 ist eine geschlossene Ortschaft ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 Meter zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind oder die nach § 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 im Freiland errichtet werden dürfen, gelten nicht als Betriebsgebäude.

- 2) Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.

Hinweis:

Gemäß § 6a Abs. 1 Landes-Polizeigesetz darf der Hundehalter den Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.

- 3) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, Hunde der örtlichen Jagdaufsicht, Hirtenhunde sowie Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

- 1) Neben dem Hundehalter haben alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- 2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 3

Strafbestimmungen

- 1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,-- geahndet.
- 2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,-- geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.



Der Bürgermeister

Schätz Wilhelm

Angeschl. am 11.07.2017

Abgen. am 26.07.2017